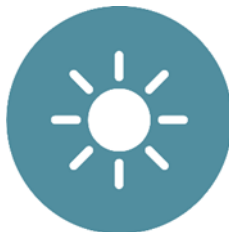


bbh

BECKER BÜTTNER HELD



WÄRME

NEWS

Juli 2018



NEWSLETTER WÄRME

Vom Erreichen der ursprünglich gesetzten Klimaziele hat Deutschland sich bereits verabschiedet. Der Wärmemarkt ist und bleibt derjenige Sektor, in dem das größte Potential zur CO₂-Einsparung schlummert. Immerhin beansprucht die Wärmeversorgung in Deutschland mehr als die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs. Die Wärmeerzeugung basiert dabei immer noch größtenteils auf den fossilen Energiequellen. Kein Wunder also, dass sowohl die Bundesregierung als auch die Europäische Kommission die Dekarbonisierung des Wärmemarktes zunehmend als unerlässlichen Baustein zum Klimaschutz wahrnehmen und insoweit tätig werden. Mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über diese aktuellen politischen und gesetzgeberischen Entwicklungen geben, die für die weitere strategische Ausrichtung auf dem Wärmemarkt sowohl für Wärmeversorger als auch für Wärmeverbraucher ein wichtige Rolle spielen. Auch in der Rechtsprechung gibt es einige neue interessante Urteile rund um die Wärmeversorgung, die wir für Sie zusammengefasst haben.

NEWS

Juli 2018

INHALT

TEIL 1: AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG.....	4
I. IMPULSE AUS BERLIN... ..	4
II. ... UND AUS BRÜSSEL.....	4
III. GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG) – AKTUELLER STAND	5
IV. NEUES ZUM PRIMÄRENERGIEFAKTOR (PEF)	6
TEIL 2 FÖRDERPROGRAMME/AKTUELLES AUS DEM WÄRMEMARKT	7
I. WÄRMENETZE 4.0	7
II. FÖRDERMÖGLICHKEITEN DURCH DIE BMW I – ABWÄRMERICHTLINIE.....	7
III. POWER-TO-HEAT	8
V. HEIZKOSTENABRECHNUNG ALS GESCHÄFTSMODELL.....	9
TEIL 3 AKTUELLES AUS DER RECHT- SPRECHUNG	9
I. BGH: ZU PREISREGELUNGEN	9
II. BGH: ZUR SICHERUNG DES ANLAGENEIGENTUMS.....	9
III. BGH: ZUR HEIZKOSTENABRECHNUNG ...	10
TEIL 4 AKTUELLE SEMINARE	10

NEWS

TEIL 1: AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

I. IMPULSE AUS BERLIN...

Aus einer aktuell veröffentlichten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einiger Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ([BT-Drs. 19/2433](#)) vom 01.06.2018 ergibt sich, dass der Wärmebedarf in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren weitgehend konstant geblieben ist, wobei der Anteil an durch leitungsgebundene Wärme versorgten Haushalten ebenfalls relativ konstant bei ca. 13 % liegt. Um bestehende Wärmenetze in Deutschland zu dekarbonisieren, kommt den Betreibern dieser Netze nach Auffassung der Bundesregierung durch Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien und die Einkopplung von Abwärme in ihre Netze eine wesentliche Bedeutung zu. Die Bundesregierung strebt danach ausdrücklich eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowohl im Wärme- und Kältesektor als auch im Bereich der Wärme- und Kältenetze an. Erreicht werden soll dieses Ziel durch ein Instrumentenset, welches neben ordnungsrechtlichen Vorgaben – insbesondere im Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG), das in dieser Legislaturperiode mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt werden soll – und Förderprogrammen wie dem Marktanzreizprogramm (MAP), der Förderstrategie Wärmenetze 4.0 und Aus-

schreibungen für innovative KWK-Systeme umfasst.

Im Koalitionsvertrag finden sich diesbezüglich folgende Bekenntnisse der Bundesregierung: *„Die Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit Speichertechnologien voran(zu)bringen. Dafür müssen die Rahmenverbindungen angepasst werden. Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber haben durch ihre Nähe zu Energieversorgern und Verbrauchern sowie dem öffentlichen Nahverkehr eine Schlüsselposition in der Sektorkopplung. Wir werden Wärmespeicher insbesondere für Quartiers- und Siedlungslösungen unterstützen. Wir werden die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickeln und umfassend modernisieren, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Wir werden die Kraft-Wärme-Kopplung CO₂-ärmer ausgestalten und flexibilisieren. Wir wollen KWK-Anlagen und die Fernwärmeinfrastruktur ausbauen und effizienter machen.“*

II. ... UND AUS BRÜSSEL

Nachdem die EU-Kommission im Dezember 2016 ein neues Legislativpaket zur Energiepolitik – das sogenannte „EU-Winterpaket“ – vorgestellt hat, befinden sich nun das Europäische Parlament, der Rat der EU und die EU-Kommission in der finalen Verhandlungsphase vor der Verabschiedung der Richtlinien und Verordnungen (sog. „Trilog“). Für den Wärmebereich ist dabei der Artikel 24 des Entwurfs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

NEWS

von besonderem Interesse. Nach dem Vorschlag der Kommission sollten die Mitgliedstaaten einen diskriminierungsfreien Zugang zu Fernwärmesystemen ermöglichen. So hätten Anbieter von erneuerbarer Wärme oder Abwärme einen Anspruch auf Durchleitung der Wärme an den Kunden gegenüber Betreibern von Fernwärmesystemen. Spiegelbildlich hätte der Kunde das Recht, den Anbieter frei zu wechseln. Die Regelung käme einer Liberalisierung der Wärmenetze gleich. Die Abwicklung und Bilanzierung durchgeleiteter Wärme wäre mit einem hohen technischen und administrativen Aufwand verbunden. Der Vorschlag wurde daher kritisch aufgenommen. Nach einer politischen Einigung Ende Juni 2018 steht jedoch fest, dass das Europäische Parlament und der Rat eine derartige Öffnung der Fernwärme- und -kältenetze entschieden ablehnen. Nach dem am 27.06.2018 veröffentlichten Kompromisstext ist davon auszugehen, dass der Durchleitungsanspruch sowie das Recht des Kunden, den Anbieter zu wechseln, gestrichen werden. Was übrig bleibt, ist das Recht eines Anbieters, Energie in Fernwärmesysteme einzuspeisen sowie die korrespondierende Pflicht der Betreiber von Fernwärmesystemen Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme abzunehmen. Hierfür sind jedoch Einschränkungen und Ausnahmen vorzusehen. So soll etwa der Betreiber eines Systems den Zugang zu seinem Netz unter bestimmten Voraussetzungen verweigern bzw. den Anspruch auf Netzzugang für einen befristeten Zeitraum aussetzen können. Die Ausnahmen knüpfen zum Teil an die technische und wirtschaftliche Machbarkeit an.

Daneben soll für Kunden die Möglichkeit bestehen, sich aus dem Fernwärmesystem abzukoppeln. Voraussetzung ist, dass die Kunden selbst Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen produzieren, und dass es sich bei dem System um keine „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ im Sinne der Richtlinie handelt. Im Oktober kann mit der Verabschiedung der Richtlinie zunächst im Plenum des Europäischen Parlaments und im Anschluss im Rat gerechnet werden. Derzeit kann man jedenfalls festhalten, dass allzu radikale Umbrüche in der Fernwärmeversorgung nicht zu erwarten sind.



III. GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG) – AKTUELLER STAND

Seit dem Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) aus dem Januar 2017 ist das Gesetzgebungsprojekt, das in erster Linie die Zusammenlegung von EnEG, EnEV und EEWärmeG vorsah, zunächst nicht weiter verfolgt worden. Nunmehr ist jedoch klar, dass sich die Bundesregierung dem GEG in dieser Legislaturperiode wid-

NEWS

Juli 2018

men muss. Details zu neuen Entwürfen sind bislang noch nicht bekannt. Das neue GEG wird jedoch voraussichtlich maßgeblich von den Vorgaben der neuen Gebäuderichtlinie (EU) 2018/844 geprägt, die am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von 20 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten sollen danach einen Fahrplan mit Meilensteinen für die Jahre 2030, 2040 und 2050 entwickeln sowie Strategien zur Umwandlung des Gebäudebestandes in hocheffiziente entkarbonisierte Niedrigstenergiegebäude bis 2050. Renovierungsstrategien sollen sicherstellen, dass auch KMU und der Gebäudebestand mit den schlechtesten Energieleistungen erfasst werden. Ferner werden verpflichtende Inspektionsmaßnahmen, Automatisierungs- und Steuerungssysteme und die Pflicht, bei bestimmten Gebäuden Stellplätze mit Ladesäulen zur Verfügung zu stellen, um Elektromobilität zu fördern, eingeführt.

IV. NEUES ZUM PRIMÄRENERGIEFAKTOR (PEF)

Die Immobilienwirtschaft und die Energieversorger werden mit wachsenden Anforderungen an den Primärenergiebedarf von Neubauten konfrontiert. Diese Anforderung können durch baulichen Wärmeschutz und durch die Qualität der Wärme- und Kälteversorgung, beschrieben über den Primärenergiefaktor, erfüllt werden.

Für die primärenergetische Bewertung von Fernwärmenetzen hat sich das AGFW Arbeitsblatt FW 309-1 als Standard etabliert, das auch auf einzelne Objekte angewendet werden kann. Im Rahmen der Zusammenlegung von EnEG, EnEV und EEWärmeG zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der damit einhergehenden Anhebung von Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf von Neubauten, wurde auch die Novellierung der FW 309 diskutiert. In einem von dem AGFW veröffentlichten Entwurf wurde ein signifikanter Methodenwechsel von der aktuellen Stromgutschrift- zur Carnot-Methode vorgesehen. Dieser hätte zu deutlich höheren Primärenergiefaktoren für alle KWK-Anlagen, insbesondere für Anlagen mit hoher Vorlauftemperatur, mit hoher Stromkennzahl oder mit erneuerbaren Brennstoffen, geführt.

Nun hat der AGFW eine Kehrtwende beschlossen und sich für eine Beibehaltung der aktuell angewendeten Stromgutschriftmethode ausgesprochen. Um der Kritik an Nullwerten bei der Primärenergiebewertung zu begegnen, wurde ein neues Minimum bei einem Wert von 0,2 beschlossen. Für die Stromgutschrift wurde der aktuelle Wert von 2,8 bis 2030 festgesetzt. Eine erneute Überprüfung der Methode soll 2028 folgen.

Das zentrale Argument des AGFW ist die überproportionale Belastung durch neue Anforderungen an die Gebäudeeffizienz für Fernwärmenetze. Die Anforderungen des GEG bzw. aktuell des EnEG,

NEWS

Juli 2018

der EnEV und des EEWärmeG adressieren vornehmlich den Neubau. Da die FW 309 einen einheitlichen Primärenergiefaktor je Fernwärmenetz vorsieht, müssen Fernwärmeversorger die neuen Anforderungen auch für den gesamten angeschlossenen Gebäudebestand erfüllen. Damit sind sie gegenüber individuellen Versorgungskonzepten für Einzelobjekte im Nachteil.

Der Vorstandsbeschluss des AGFW schafft damit zunächst Planungssicherheit und wirkt Verunsicherungen durch einen Methodenwechsel in der FW 309 entgegen. Es spricht dennoch viel dafür, sich als Unternehmen der Immobilienwirtschaft oder der Energieversorgung in den kommenden ein bis zwei Jahren intensiv mit der eigenen integrierten Wärmestrategie zu beschäftigen und die Entwicklungen im Blick zu behalten.

TEIL 2 FÖRDERPROGRAMME/AKTUELLES AUS DEM WÄRMEMARKT

I. WÄRMENETZE 4.0

Wärmenetze mit hohen Systemtemperaturen weisen insbesondere in den Sommermonaten hohe Wärmeverluste auf. Diese zu senken, liegt im Interesse von Versorgern und Politik. Die relevanten Stellgrößen dazu sind die Senkung der Vorlauftemperatur und die Anhebung der Temperaturspreizung auf der Abnehmerseite.

Mit der Einführung des Förderprogramms „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ fördert das

BAFA seit Juli 2017 den Neubau und die Transformation von Wärmenetzen. Zentrale Anforderungen für die Förderung sind eine Vorlauftemperatur von maximal 95 °C, eine Mindestabnahme von 100 Abnahmestellen bzw. 3 GWh und ein Anteil von 50 % erneuerbarer Wärme bzw. Abwärme. Dazu gelten weitere Restriktionen aus Richtlinie, Merkblättern und Vergabepaxis, die bei der Erarbeitung eines geeigneten Versorgungskonzepts berücksichtigt werden müssen. Ein weiteres Kriterium ist die Kosteneffizienz, die den maximalen Wärmemischpreis nach oben begrenzt.

Gefördert wird in zwei Modulen: Zunächst wird eine Voruntersuchung/-planung des Vorhabens über eine Machbarkeitsstudie mit bis zu 60 % gefördert. Diese ist Voraussetzung für die Förderung der Umsetzung des Vorhabens mit einer Förderquote von bis zu 50 %. Die Förderung umfasst auch anteilig die internen Aufwände des Antragstellers.

Erste Anträge von Mandanten haben wir bereits erfolgreich begleitet und beraten auch Sie gerne zum Antrag und zur Umsetzung Ihres Vorhabens.

II. FÖRDERMÖGLICHKEITEN DURCH DIE BMWI – ABWÄRMERICHTLINIE

Über die KfW können Unternehmen nach Maßgabe der Abwärmerichtlinie Zuschüsse für Vorhaben zur Abwärmevermeidung und Abwärmennutzung erhalten. Hierbei kann in Zusammenarbeit

NEWS

Juli 2018

mit der jeweiligen Hausbank ein Tilgungszuschuss oder ein Investitionszuschuss, der von der KfW direkt ausgezahlt wird, in Anspruch genommen werden.

Gefördert werden Projekte, die Abwärme im engeren Sinne nutzbar machen. Es muss sich also um thermische Sekundärenergie handeln, die ansonsten ungenutzt bliebe.

Die Fördervoraussetzungen sind in einem formellen Antragsverfahren vor Projektbeginn nachzuweisen. Das erforderliche Sachverständigengutachten zur Darstellung des Abwärmekonzepts kann gesondert gefördert werden. Im Übrigen schließen sich die KfW-Förderung und andere öffentliche Förderprogramme an. Die Inbetriebnahme der geförderten Anlagen muss bis spätestens 31.12.2020 erfolgen. Die Fördermittel werden nach Abschluss des Projekts von der KfW ausgezahlt.

Die KfW-Abwärmeförderung bietet Fördersätze von bis zu 50 % der Investitionskosten. Neben Wärmenetzleitungen werden auch Anlagen zur Wärmeauskopplung gefördert. Angesichts der attraktiven Fördersätze und vielfältigen Fördergegenstände sollten Unternehmen, bei denen ungenutzte thermische Energie anfällt, die Nutzung von Abwärme und Inanspruchnahme einer KfW-Förderung ernsthaft in Betracht ziehen.

III. POWER-TO-HEAT

Wesentlich für den wirtschaftlichen Erfolg von Power-to-Heat-Anlagen ist die Bereitstellung von Regelleistung. Neben der Minuten- (MRL) dient ebenfalls die Sekundärregelleistung (SRL) zur Refinanzierung der Investition.

Die Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten von Sekundärregelung und Minutenreserve wurden im letzten Jahr evaluiert. Veröffentlicht wurden Maßnahmen hin zu einer Öffnung für einen größeren Teilnehmerkreis. Beschrieben wird für die Minuten- und Sekundärregelleistung u.a. die Absenkung der Mindestgebotsgröße in den Festlegungen [BK6-15-158](#) und [BK6-15-159](#). Nach dieser Veröffentlichung ist einem Bieter die Regelleistungsvermarktung auch unterhalb der Mindestgebotsgröße von 5 MW möglich. Dies gilt jedoch unter der Maßgabe, dass der Bieter nur ein einziges Gebot je Zeitscheibe abgibt. Eine weitere Änderung betrifft die Anzahl der Zeitscheiben der Produkte, sprich es stehen mehr Zeitscheiben für die Gebotsabgabe zur Verfügung.

Insgesamt werden diese Maßnahmen künftig zu einer weiteren Verstärkung des Wettbewerbs führen. Abzuwarten ist, ob dies zu einem weiteren Rückgang der mittleren Erlöse am Markt für SRL und MRL führen wird. Wir werden berichten.

NEWS

Juli 2018

V. HEIZKOSTENABRECHNUNG ALS GESCHÄFTSMODELL

Nachdem der Bereich des „Submetering“ in der Wärmeversorgung in den vergangenen Jahren von den wenigen großen Abrechnungsdienstleistern dominiert wurde, entdecken zunehmend auch Wärmeversorgungsunternehmen die Heizkostenabrechnung als Geschäftsmodell. Ziel ist es, die begehrte Schnittstelle zum Endkunden zurückzuerobern und „alles aus einer Hand“ anbieten zu können. Die Übernahme der Abrechnung der Heizkosten bietet insoweit – insbesondere auch mit Blick auf das ab 2021 geltende Liegenschaftsmodell nach dem Messstellenbetriebsgesetz – durchaus strategische Chancen. Sorgfältig geplant und implementiert, lässt sich die Dienstleistung der Heizkostenabrechnung jedoch mit machbarem Aufwand und Kosten und guten Margen umsetzen.

TEIL 3 AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

I. BGH: ZU PREISREGELUNGEN

Im Hinblick auf Preisregelungen hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 19.07.2017 (Az.: VIII ZR 268/15) u.a. festgehalten, dass § 24 Abs. 4 AVB-FernwärmeV dahin (erweiternd) auszulegen sei, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, welches die von ihm bereitgestellte Fernwärme als solche von einem Vorlieferanten bezieht, seine

mit dem Endkunden vereinbarte Preisanpassungsklausel so auszugestalten hat, dass sie an die tatsächliche Entwicklung der eigenen Wärmebezugskosten – und nicht an die Brennstoffkosten des Vorlieferanten – anknüpft. Zudem sei ein vom Fernwärmeversorgungsunternehmen gewählter Preisänderungsparameter nur dann geeignet, die Bezugskosten ausreichend abzubilden, wenn er gegenüber seinem Vorlieferanten einer Bindung an einen Preisänderungsparameter unterliegt, der seiner Art und seinem Umfang nach im Wesentlichen der von ihm gegenüber seinen Endkunden praktizierten Bindung an diese Bezugsgröße entspricht. Dies sei ausdrücklich in Fort-



führung und Bestätigung der insoweit einschlägigen Senatsurteile aus den vergangenen Jahren.

II. BGH: ZUR SICHERUNG DES ANLAGENEIGENTUMS

Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit dient oft der dinglichen Sicherung von Energieerzeugungsanlagen im Contracting. Das soll sicherstellen, dass die Anlage nur als Scheinbestandteil des

NEWS

Juli 2018

Grundstücks, in das sie eingefügt wurde, zu betrachten ist, und das Eigentum nicht durch Aufstellen der Anlage an den Grundstückseigentümer verloren geht, § 95 BGB. In seinem Urteil vom 7.4.2017 (Az.: V ZR 52/16) hat der BGH klargestellt, dass zur Abgrenzung eines wesentlichen Bestandteils (§ 94 BGB) von einem Scheinbestandteil (§ 95 BGB) allein auf den Willen des Einfügenden abzustellen ist im Zeitpunkt, in dem die Anlage aufgestellt wird. Ob ein wirtschaftlicher oder sonstiger Zweck verfolgt, und ob dieser erreicht wurde, spielt nach Auffassung des BGH ebenso wenig eine Rolle wie die Dauer der Verbindung mit dem Grundstück und die Möglichkeit, dass sich der Wille des Einfügenden später ändert. In dem Urteil ging es um eine Windkraftanlage, aber einiges spricht dafür, dass die Rechtsprechung auf andere Energieerzeugungsanlagen übertragbar sein könnte. Das Urteil stärkt die Anlageneigentümer und könnte unter Umständen die Notwendigkeit, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung des Eigentums einzutragen, mindern.

III. BGH: ZUR HEIZKOSTENABRECHNUNG

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 07.02.2018 – VIII ZR 189/17) hat sich aktuell noch einmal mit dem Belegeinsichtsrecht des Mieters im Rahmen der Heizkostenabrechnung beschäftigt. Im Ergebnis konstatiert der BGH zwar im Wesentlichen die bisher bereits geltenden Grundsätze zur vollumfänglichen Belegeinsicht. Neu ist aber, dass der BGH ausdrücklich klarstellt,

dass die vollumfängliche Belegprüfung durch den Mieter eben auch die Einsicht in die Verbräuche anderer Nutzer umfasst, weil der Mieter nur so nachprüfen kann, dass seine (anteilige) Heizkostenabrechnung korrekt ist. Solange dem Mieter diese umfassende Belegeinsicht nicht ermöglicht wird, hat der Mieter ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Zahlung der Heizkosten. Zudem macht der BGH in der Entscheidung noch einmal deutlich, dass die Darlegungs- und Beweislast bezüglich der richtigen Erfassung, Zusammenstellung und Verteilung von Betriebskosten, die zu einer Nachforderung führen, beim Vermieter liegt.

TEIL 4 AKTUELLE SEMINARE

Gerne möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf unsere Seminarreihe „Wärmewirtschaft – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“ verweisen. Die nächsten Seminartermine sind:

BBH Hamburg, 04.09.2018;
BBH Stuttgart, 17.09.2018,
BBH Erfurt, 25.09.2018.

Bitte melden Sie sich unter folgendem [Link](#) an.

NEWS

Juli 2018



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

Juli 2018

ÜBER BBHC

Die Becker Büttner Held Consulting AG ist mit über 50 energiewirtschaftlichen Beratern ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Industrieberatung und der Kommunalwirtschaft.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held Consulting AG
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-beratung.de
www.derenergieblog.de

NEWS

Juli 2018



BECKER BÜTTNER HELD



Ulf Jacobshagen

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-57
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
ulf.jacobshagen@bbh-online.de



Stefan Wollschläger

Rechtsanwalt
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 341 069-301
Fax + 49 (0)40 341 069-22
Stefan.wollschlaeger@bbh-online.de



Dr. Markus Kachel

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-69
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
markus.kachel@bbh-online.de



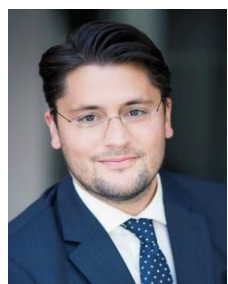
Juliane Kaspers

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-944
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
juliane.kaspers@bbh-online.de



Dr. Malaika Ahlers

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-342
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
malaika.ahlers@bbh-online.de



Tarek Abdelghany

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-342
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
tarek.abdelghany@bbh-online.de

NEWS

Juli 2018



Dr. Heiner Faßbender

Rechtsanwalt
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel + 49 (0)221 650 25-247
Fax + 49 (0)221 650 28-299
heiner.fassbender@bbh-online.de



Johanna Riggert

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-562
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
johanna.riggert@bbh-online.de



Robert Büchner

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-944
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99
robert.buechner@bbh-online.de



Charlotta Maiworm

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-57
Tel +49 (0)30 611 28 40-99
charlotta.maiworm@bbh-online.de

NEWS

Juli 2018



BECKER BÜTTNER HELD

BECKER BÜTTNER HELD CONSULTING AG



Roland Monjau

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-920
Fax + 49 (0)30 611 28 40-929
roland.monjau@bbh-beratung.de



Felix Hoppe

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-920
Fax + 49 (0)30 611 28 40-929
felix.hoppe@bbh-beratung.de



Jonas Edler von Braunmühl

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-920
Fax + 49 (0)30 611 28 40-929
Jonas.vonBraunmuehl@bbh-bera-
tung.de



Niels Oliver Brinkmeier

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-920
Fax + 49 (0)30 611 28 40-929
niels.brinkmeier@bbh-beratung.de



Henri Dziomba

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel + 49 (0)30 611 28 40-920
Fax + 49 (0)30 611 28 40-929
henri.dziomba@bbh-beratung.de

NEWS

Juli 2018



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-0
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
Fax +49 (0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

ERFURT

Regierungsstraße 64
99084 Erfurt
Tel +49 (0)361 644 74 49-0
Fax +49 (0)361 644 74 49-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

Juli 2018